



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An die
Universitäten und Hochschulen für
angewandte Wissenschaften

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

28. Juli 2025

nachrichtlich an die
nicht staatlichen Hochschulen

Versand ausschließlich per E-Mail

Mein Aktenzeichen
7210-0001#2023/0002-
1501 15321
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Angela Billino-Faber
Angela.Billino-Faber@mwg.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4544
06131 16-2997

Fünftes Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften; hier: Wesentliche Änderungen des Hochschulgesetzes, Auswirkungen auf die Grundordnungen und die Praxis der Hochschulen sowie wesentliche Änderungen von Landesverordnungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Rektor,

das Fünfte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften ist im Wesentlichen am 27. Juni 2025 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz erfolgte vorwiegend eine Änderung des Hochschulgesetzes (HochSchG). Darüber hinaus wurden verschiedene hochschulrechtliche Verordnungen geändert. Wie im Rahmen der letzten Sitzung der LHPK am 4. Juli 2025 angekündigt, möchte ich Ihnen nachstehend einen Überblick über die wesentlichen Änderungen aufgrund dieses Gesetzes geben:

I. Wesentliche Änderungen des Hochschulgesetzes:

1. Abschaffung der Zweitstudiengebühren (§ 70 HochSchG¹)

Ab dem Wintersemester 2025/26 (für die HAW ab dem 01.09.2025, für die Universitäten ab dem 01.10.2025) sind Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge gebührenfrei. Es entfallen somit die Zweitstudiengebühren, aber auch die Gebühren für ein sogenanntes Doppelstudium (gleichzeitige Einschreibung in zwei oder mehr Studiengänge).

¹ Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind im Folgenden stets solche des Hochschulgesetzes.



Gebührenpflichtig bleiben allerdings weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung, postgraduale Studiengänge (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge) sowie das Studium von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und von Gasthörerinnen und Gasthörern (§ 35 Abs. 5).

Ich bitte alle Hochschulen, entsprechende Vorkehrungen für das Wintersemester 2025/26 zu treffen und ihre Studierenden sowie Studienbewerberinnen und -bewerber entsprechend zu informieren.

Die den Hochschulen durch die Abschaffung der Zweitstudiengebühren entgehenden Einnahmen werden vom Land Rheinland-Pfalz in der Höhe von 1,5 Mio. Euro pro Studienjahr kompensiert.

2. Promotionsrecht für HAW (§ 34 Abs. 7 Satz 5 bis 10)

Neben den schon bislang möglichen kooperativen Promotionen wird nun die Verleihung des Promotionsrechts an einzelne HAW ermöglicht, und zwar für solche Fachrichtungen, in denen, gegebenenfalls im Rahmen eines Promotionsclusters mit anderen HAW, eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen wurde.

Die Einzelheiten, insbesondere die Kriterien für den Nachweis der Forschungsstärke und die Qualitätssicherung, werden durch eine Rechtsverordnung geregelt, die in enger Abstimmung mit den HAW erarbeitet wurde und zeitnah in Kraft treten soll.

Die Anträge für die Promotionscluster sollen zum 1. Oktober 2025 gestellt werden. Nach deren Begutachtung soll voraussichtlich ab 1. Februar 2026 die Verleihung des Promotionsrechts an die ersten Promotionscluster erfolgen.

3. Integrierter Bachelorgrad im Fach Rechtswissenschaft (§ 30 Abs. 5)

Voraussetzungen für die Erlangung des integrierten Bachelorgrads in der Rechtswissenschaft sind die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung oder die Erfüllung der dafür erforderlichen Voraussetzungen und das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

Die notwendigen Satzungen zur Berechnung der Bachelornote sollen dem MWG von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt werden. Das MWG muss dazu im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz seine Zustimmung erteilen und wird dabei auf Einheitlichkeit achten.



Danach erfolgt die Verleihung auf Antrag durch die Universität, an der die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden wurde. Die Verleihung des Bachelorgrads wird von den beiden betroffenen Universitäten bis zum 31. Dezember 2029 wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Das Ergebnis ist dem MWG mitzuteilen, das wiederum den Landtag darüber in Kenntnis setzt.

4. **Stärkung der Digitalisierung (§ 79 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und 4 und § 2 Abs. 8)**

Die strategische Verantwortung für die digitalen Voraussetzungen des Wissenschaftsbetriebs wurde als Aufgabe des Präsidiums verankert, das dafür auch geeignete Strukturen und Prozesse zu schaffen hat (§ 79 Abs. 3).

Die Themen „Open Access“ und „Open Science“ wurden als Kann-Bestimmungen aufgenommen (§ 12 Abs. 3 und 4).

Zudem wurde aufgrund des Änderungsantrags zum Gesetzentwurf die Berücksichtigung sämtlicher Aspekte der Künstlichen Intelligenz (KI) bei den Aufgaben der Hochschulen in § 2 Abs. 8 verankert. Dies umfasst laut der Begründung zum Änderungsantrag insbesondere die Entwicklung und Anwendung der KI, die Befähigung der Mitglieder der Hochschule, KI kritisch zu reflektieren und verantwortungsbewusst einzusetzen, sowie die Förderung der interdisziplinären Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der KI.

5. **Flexibilisierung des Hochschulzugangs durch optionale Zugangsprüfungen (§ 65 Abs. 3, 5 und 6)**

a) Für **Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife** (d.h. Notendurchschnitt von max. 2,5) wird - angelehnt an den Zugang für beruflich Qualifizierte - der fachgebundene Zugang zum Universitätsstudium eröffnet (§ 65 Abs. 3).

b) Für **ausländische Studierende**, deren ausländische, im Ausstellungsstaat zum Hochschulstudium berechtigende Hochschulzugangsberechtigung (HZB) einer deutschen HZB nicht entspricht, wird der Hochschulzugang eröffnet (§ 65 Abs. 5).

Die Hochschulen können - optional - mit einer von ihnen konzipierten Zugangsprüfung feststellen, ob die methodischen, fachlichen und im Falle der ausländischen Studierenden auch die sprachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium des betreffenden Studiengangs vorliegen; sie sind zur Schaffung derartiger Zugangsprüfungen nicht verpflichtet. Nach erfolgreichem Absolvieren der Zugangsprüfung erhalten die Studieninteressierten eine hochschul- und studiengangsbezogene Studienberechtigung, d.h. sie dürfen lediglich an der jeweiligen Hochschule



im jeweiligen Studiengang studieren; eine allgemeine HZB ist damit nicht verbunden.

Die Umsetzung erfolgt durch eine vom MWG zu erlassende Rechtsverordnung, die das Nähere zu den hochschulübergreifenden Prüfungsanforderungen und zur Qualitätssicherung regelt. Auf dieser Basis können die Hochschulen ggf. die Zugangsprüfung in einer Prüfungsordnung regeln. Ein entsprechender Gebührentatbestand wurde geschaffen (§ 65 Abs. 6 und LVO Besonderes Gebührenverzeichnis).

II. Wichtige Änderungen in Bezug auf die Grundordnungen:

1. Das Qualitätssicherungssystem ist künftig „auf Dauer“ angelegt, statt wie bisher „auf Nachhaltigkeit“ (§ 5 Abs. 1).
2. Bei der Experimentierklausel ist künftig im begründeten Einzelfall eine weitere Verlängerung bis zu einer entsprechenden Änderung des Hochschulgesetzes möglich, wenn sich die Erprobung nach Maßgabe der Evaluation bewährt hat und eine entsprechende Änderung des Hochschulgesetzes vom MWG befürwortet wird. Zudem ist eine wissenschaftliche Evaluierung der Erprobung verbindlich vorgeschrieben (§ 7 Abs. 7).
3. In der Grundordnung ist nur noch das Nähere zur Mitwirkung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Erstellung eines Berufungsvorschlags zu regeln und nicht mehr das Nähere zur gendergerechten Gestaltung oder zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten am Berufungsverfahren (§ 50 Abs. 2).
4. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers kann in der Grundordnung ein abweichendes Verfahren geregelt werden, bei dem an die Stelle des Hochschulrats eine Findungskommission tritt, die paritätisch aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats besteht (§ 80 Abs. 7 und § 83 Abs. 7).

III. Weitere wichtige Änderungen für die Praxis der Hochschulen:

1. Es wurde ein umfassendes Bekenntnis zur Gewaltfreiheit in § 2 Abs. 3 verankert, das von den Hochschulen unter Berücksichtigung der individuellen Situation vor Ort im Rahmen ihrer Autonomie angemessen umzusetzen ist. Dabei ist auch zu entscheiden, ob und in welcher Form es dazu besonderer Verfahren, Schutzkonzepte oder bspw. der Benennung besonderer Beauftragter bedarf.



2. Beim Gender Mainstreaming sind künftig alle Geschlechter, nicht nur Frauen und Männer, zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2). Die Gleichstellung der Geschlechter muss also in allen Phasen von der Vorbereitung bis zur Durchführung einer Maßnahme berücksichtigt und es muss in jeder Phase geprüft werden, ob und wie die Maßnahme sich auf die Geschlechter unterschiedlich auswirken kann.

An Hochschulen mit verschiedenen Standorten können zur Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten auch sogenannte Ansprechpartnerinnen entsprechend § 28 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) bestellt werden (§ 4 Abs. 4).

Das Präsidium muss zusätzlich zu den geschlechtsspezifischen Statistiken über Berufungsverfahren auch geschlechtsspezifische Statistiken zur Feststellung einer Unterrepräsentanz in den einzelnen Bereichen nach § 3 Abs. 7 LGG erstellen (§ 4 Abs. 11); dies sind die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen sowie die Führungspositionen.

3. Mit der Einführung von Microcredentials können weniger umfangreiche Lerneinheiten als Module (z.B. einzelne Kurse oder Schulungen) bescheinigt werden. Für eingeschriebene Studierende ist die Teilnahme gebührenfrei (§ 20 Abs. 1). In der Weiterbildung ist sie hingegen gebührenpflichtig (§ 35 Abs. 4). Dort gilt zudem die Besonderheit, dass der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Lerneinheit erst vor der Verleihung des Zertifikats erfolgen muss.
4. Berufsintegrierte Studiengänge, d.h. Studiengänge, in die eine Berufstätigkeit integriert ist, werden nunmehr entsprechend der Definition des Wissenschaftsrats auch als duale Studiengänge bezeichnet, sofern eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Berufsphasen erfolgt (§ 20 Abs. 3).
5. Die digitale Beschlussfassung wird ermöglicht (§ 38 Abs. 1). Die wesentlichen Grundsätze hierzu sind gesetzlich geregelt, das Nähere ist durch die Geschäftsordnung zu regeln (nicht durch die Grundordnung).
6. Für gemeinsame Berufungen wird neben dem Thüringer Modell auch das Jülicher Modell ermöglicht. Dabei kann die Hochschule die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer ohne Bezüge ganz oder teilweise beurlauben (§ 50 Abs. 12).
7. Zur stärkeren Privilegierung von Gründungen und Transfer kann die Freistellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern künftig auch für Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen erfolgen (§ 53 Abs.



- 1). Bei Studierenden erfolgt mit Bezug auf die Einhaltung von Fristen eine Berücksichtigung der nachweislichen maßgeblichen Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 bis zu zwei Semestern (§ 26 Abs. 5).
8. Juniorprofessorinnen und -professoren und Tandem-Professorinnen und -Professoren führen künftig während ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ (§ 54 Abs. 5 und § 56 Abs. 4). Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und -professoren sind nunmehr ebenfalls zur Führung dieser Bezeichnung berechtigt (§ 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 2).
Professorinnen und Professoren dürfen nach dem Ausscheiden aus dem Dienst die Amtsbezeichnung ohne den Zusatz „a.D.“ künftig nur führen, wenn das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre bestanden hat (§ 52 Abs. 4); eine bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Berechtigung zur Führung der Bezeichnung bleibt von der Änderung unberührt (Artikel 18 Abs. 4 des Fünften Landesgesetzes).
9. Die Gewinnung von Honorarprofessorinnen und -professoren wird erleichtert (§ 62 Abs. 1). Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen oder ihrer besonderen Praxiserfahrung im Hinblick auf die Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegen, kommen hierfür künftig ebenfalls in Betracht.
10. Auch dem Präsidium wird es ermöglicht, für bestimmte Aufgaben Beauftragte zu bestellen (§ 72 Abs. 3). Dies wurde im Zuge des Änderungsantrags aufgenommen.
11. Die Amtszeit der studierenden Mitglieder des Hochschulrats wurde von 2 Jahren auf 1 Jahr verringert (§ 75 Abs. 3).
12. Aus Transparenzgründen wurde die Veröffentlichung der Bezüge der Präsidiumsmitglieder unter Namensnennung durch das Ministerium vorgesehen (§ 79 Abs. 7).
13. Die Rückfallpositionen für Präsidentinnen und Präsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler wurden deutlich verbessert (§ 81 Abs. 3 und § 83 Abs. 3 Verweisung!). Unabhängig davon, ob eine Person vorher verbeamtet war oder nicht bzw. im Landesdienst stand oder nicht, kann das Ministerium ihr für die Zeit nach der Amtszeit eine Tätigkeit an einer Hochschule anbieten oder entsprechende Anordnungen treffen. Die zeitliche Eingrenzung, wonach dies bislang erst nach dem Ende der Amtszeit erfolgen konnte, entfällt. Sofern – bei entsprechender Eignung – die Berufung in ein Professorenamt erfolgen soll, findet ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung und ohne Auswahlverfahren statt.



14. Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die ihre Aufgaben im Rahmen ihres Dienstverhältnisses wahrnehmen und hierfür ganz freigestellt werden, wurde neben der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit auch die Beschäftigung in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis ermöglicht und eine Regelung zum Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze getroffen. Durch Verweis gilt diese Ruhestandsregelung auch für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die nicht Bedienstete der Hochschule sind (§ 82 Abs. 3 und 4).
15. Die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers wurde – aufgrund der Erfahrungen in der Praxis – grundlegend überarbeitet. Zum einen gibt es ein Abwahlverfahren des Senats mit einer 3/4-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder und Zustimmung des Hochschulrats mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Zum anderen gibt es ein Abwahlverfahren durch die Grundgesamtheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer 2/3-Mehrheit und zusätzlich einer 2/3-Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche (§ 84 Abs. 3 und 4). Die Hürde zur Abwahl wird damit deutlich erhöht. Das Nähere kann in der Wahlordnung geregelt werden – nicht in der Grundordnung.
16. Mit Blick auf die Studierendenschaften wurden die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die angemessene Unterstützung durch die Hochschule hervorgehoben (§ 107 Abs. 2) und es wurde eine Rechtsgrundlage für die Übertragung personenbezogener Studierendendaten von den Hochschulen zu den Studierendenschaften geschaffen (§ 108 Abs. 3).

IV. Wesentliche Änderungen von Rechtsverordnungen:

1. In der Landesverordnung (LVO) über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen wurden die Funktionsleistungsbezüge der Hochschulleitungsmitglieder ausdifferenziert (§ 5 Abs. 2 der LVO).
2. Die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen wurde verstetigt. Sie wird im Nachgang zum Inkrafttreten des Gesetzes noch einmal anhand des vorgelegten Evaluationsberichts überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
3. In der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung wurden vorwiegend Klarstellungen bezüglich Kolloquien sowie künstlerisch-praktischen und sportpraktischen Lehrveranstaltungen vorgenommen (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 der LVO). Die Anrechnung moderner, internetbasierter Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflich-



tung wurde explizit geregelt (§ 3 Abs. 3 der LVO). Außerdem wurde ein Ermäßigungstatbestand für Professorinnen und Professoren an HAW geschaffen, die Promotionen betreuen (§ 7 Abs. 4 der LVO).

4. Die Landesverordnung zur Studienakkreditierung wurde unabhängig von dem Gesetzgebungsverfahren an die sogenannte Musterrechtsverordnung der KMK angepasst. Sie wird am 1. August 2025 in Kraft treten.

Zu Ihrer näheren Information und weiteren Verwendung erhalten Sie anliegend eine vom Ministerium erstellte, nichtamtliche Synopse, aus der sämtliche auf dem Fünften Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften beruhenden Änderungen des Hochschulgesetzes sowie Artikel 18 des Fünften Landesgesetzes (Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen) ersichtlich sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen Angela Billino-Faber (Tel.: 06131-16 4544) und ich (Tel.: 06131-16 2700) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Brieger

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Nichtamtliche Synopse zu den Änderungen des Hochschulgesetzes